

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1967	Nummer 77
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 76 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	1. 6. 1967	VwVO d. Innenministers Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	764
203014	31. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hilstrup für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst vom 25. Februar 1966	776
7901	1. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auszahlung des Lohnes an die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe	776

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 5. 1967	Bek. — Paß- und Ausländerwesen; Anerkennung des britischen „Certificate of Identity“	776
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 6. 6. 1967	777
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1967	777
	Wichtiger Hinweis	778

I.

203010

**Zweite Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen
Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Innenministers v. 1. 6. 1967 —
II A 2 — 25.36 — 4012/67

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. August 1966 (GV. NW. S. 427/SGV. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. Dezember 1960 (MBl. NW. 1961 S. 49), geändert durch Verwaltungsverordnung v. 25. 6. 1964 (MBl. NW. S. 960) — S MBl. NW. 203010 —, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(APOgD-Allg. Verw.)“ angefügt.
2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Zusammensetzung, die Bestellung und das Verfahren der Auswahlkommission regelt der Innenminister.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „1. April“ durch die Worte „1. August“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „eine Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburtschein“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Gestaltung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
(3) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Innenminister.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Worten „theoretischen Unterricht“ die Worte „bei der Ausbildungsbehörde“ eingefügt.
6. § 8 a erhält folgende Fassung:

§ 8 a

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres vier Wochen nicht überschreiten. Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

7. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Der Hauptverwaltungsbeamte übersendet dem Regierungspräsidenten nach Beendigung dieses Ausbildungsabschnittes einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Theoretischer Unterricht

Der theoretische Unterricht wird nach einem vom Innenminister erlassenen Lehr- und Stoffverteilungsplan bei der Ausbildungsbehörde und in geschlossenen Lehrgängen bei der Landesverwaltungsschule erteilt; er beginnt mit einem Einführungslehrgang. Der Unterricht dient der Vermittlung des erforderlichen Wissens sowie der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat in jedem Ausbildungsabschnitt einen Berichts- oder Verfügungsentwurf oder eine andere Arbeit aus dem Aufgabenbereich des Dezernats unter Aufsicht zu schreiben. Die Arbeit ist durch den ausbildenden Beamten zu bewerten und nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts mit dem Befähigungsbericht (§ 13) dem Ausbildungsleiter zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Während der Teilnahme am theoretischen Unterricht hat der Anwärter ferner die im Lehr- und Stoffverteilungsplan vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zu schreiben. Die Arbeiten sind nach Durchsicht und Bewertung dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

10. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Zwischenlehrgang, Zwischenprüfung

(1) Der Anwärter nimmt spätestens nach 18 Monaten an einem Zwischenlehrgang teil, der nach dem vom Innenminister erlassenen Lehr- und Stoffverteilungsplan durchgeführt wird. Der Leiter der Ausbildungsbehörde meldet den Anwärter unter Übersendung der Personalakten (Unterordner A und C) spätestens zwei Monate vor Beginn des Zwischenlehrgangs dem Innenminister.

(2) Der Zwischenlehrgang endet mit der Zwischenprüfung. Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter in seiner Ausbildung hinreichend fortgeschritten ist.

(3) Die Zwischenprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Innenminister gebildet wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung“.

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Beamten des höheren Dienstes
als dem Vorsitzenden,
- b) einem weiteren Beamten des höheren Dienstes
- c) drei Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes
als den Beisitzern.

(5) In der Zwischenprüfung sind vier Aufgaben aus den in der Anlage 4 aufgeführten Stoffgebieten zu stellen; für die Bearbeitung und Lösung einer Aufgabe ist eine Zeit von vier vollen Stunden, für die übrigen drei Aufgaben eine Zeit von je drei vollen Stunden anzusetzen. Die schriftlichen Arbeiten sollen an vier aufeinanderfolgenden Tagen gefertigt werden. Die mündliche Prüfung ist auf die in der Anlage 4 aufgeführten Stoffgebiete zu begrenzen.

(6) Hat ein Anwärter die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal nach drei Monaten wiederholen; eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes tritt hierdurch nicht ein. Wer die Zwischenprüfung auch bei Wiederholung nicht besteht, ist zu entlassen.

(7) Die §§ 18 Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3, 31, 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 33, 34, 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, 36, 37, 38, 40 und 41 finden entsprechende Anwendung, § 34 Abs. 2 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, wenn mehr als zwei schriftliche Arbeiten geringer als ausreichend bewertet sind. Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Teilnahme an einem Abschlußlehrgang ab, der nach dem vom Innenminister erlassenen Lehr- und Stoffverteilungsplan bei der Landesverwaltungsschule durchgeführt wird. Der Abschlußlehrgang endet mit der Laufbahnprüfung.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in vierfacher Ausfertigung (Anlage 5),“ durch die Worte „nach dem Muster der Anlage 5,“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Personalakten“ durch die Worte „Personalakten (Unterordner A und C)“ ersetzt.

12. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Annahmeveraussetzungen

(1) Mit dem Ziel der späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann zur Ableistung des Verwaltungspraktikums angenommen werden, wer

a) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) erfüllt und

b) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Innenminister kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe b) zulassen.

13. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Gestaltung

(1) Der Verwaltungspraktikant ist Lernender, nicht Arbeitskraft; seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung zu seinem späteren Beruf als Beamter.

(2) Ziel des Verwaltungspraktikums ist, den Verwaltungspraktikanten in die Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden einzuführen und ihn mit dem Wesen und den Grundlagen der Verwaltung vertraut zu machen. Mit den Vorgängen des Geschäftsverkehrs ist er bekanntzumachen; in diesem Rahmen ist ihm Gelegenheit zu geben, den regelmäßigen Verwaltungsablauf kennenzulernen. Die Grundsätze der Verwaltungs- und Bürokunde soll er in praktischer Arbeit durch Erledigung einfacher Büroarbeiten kennenlernen.

(3) Der Verwaltungspraktikant wird nach den vom Innenminister erlassenen Richtlinien bei der Ausbildungsbehörde praktisch ausgebildet; § 10 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Er soll nach Möglichkeit für die Ausbildung förderlichen Dezernten der Ausbildungsbehörde zugewiesen werden, die im Ausbildungsplan (Anlage 1) nicht aufgeführt sind; die Dauer der Ausbildung in einem Dezernat soll sechs Monate nicht unterschreiten. Der Verwaltungspraktikant ist so zu verwenden, daß er einen Überblick über die wichtigsten Aufgaben des Ausbildungsdezernats erhält. Der für das Dezernat bestimmte Ausbildungsbeamte (§ 7 Abs. 4) hat die ordnungsgemäße Ausbildung des Verwaltungspraktikanten zu überwachen und auf eine sinnvolle Gestaltung der Ausbildung hinzuwirken.

(4) Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt, der nach den vom Innen-

minister erlassenen Richtlinien bei der Ausbildungsbehörde und in geschlossenen Lehrgängen erteilt wird. An dem gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulunterricht hat der Verwaltungspraktikant teilzunehmen. Der Ausbildungsleiter soll bei den zuständigen Berufsschulen darauf hinwirken, daß die Verwaltungspraktikanten zusammen mit den Verwaltungspraktikanten anderer Verwaltungen in Verwaltungsfachklassen zusammengefaßt werden. Die Berufsschulzeugnisse sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen; Abschriften sind zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Die §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

14. § 25 wird gestrichen.

15. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Der Leiter der Ausbildungsbehörde entscheidet nach Anhörung des Ausbildungsleiters, ob der Verwaltungspraktikant in den Vorbereitungsdienst übernommen werden kann. Verwaltungspraktikanten, die nach ihren Leistungen, ihren geistigen Anlagen und ihrer Gesamtpersönlichkeit für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst geeignet sind, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum/ zur „Regierungsinspektoranwärter(in)“ ernannt. Erfüllt der Verwaltungspraktikant die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Verwaltungsdienst nicht, so ist er zu entlassen.

16. In § 27 Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Innenminister gebildet wird; er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“. Der Innenminister kann bei Bedarf einen weiteren Prüfungsausschuß aus den stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses bilden. Die Landesverwaltungsschule führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Worten „hat einen“ die Worte „oder mehrere“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird als neuer Satz 1 eingefügt:
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Innenminister auf die Dauer von drei Jahren berufen.

d) Als Absatz 4 wird angefügt:

(4) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landes-siegel mit der in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Bezeichnung.

18. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest. Er kann den Ausbildungsleitern und in Ausnahmefällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. § 56 Abs. 3 LPVG bleibt unberührt.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Es sind fünf Aufgaben zu stellen. Für die Bearbeitung und Lösung von zwei Aufgaben ist eine Zeit von je fünf vollen Stunden, für die übrigen drei Aufgaben eine Zeit von je drei vollen Stunden anzusetzen. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an fünf aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben werden.
- b) Dem Absatz 3 wird als neuer Satz 2 angefügt:
Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

20. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Worten „eine Niederschrift“ die Worte „nach dem Muster der Anlage 7“ eingefügt. In Satz 3 werden hinter den Worten „Die abgegebenen Arbeiten“ die Worte „und die Niederschrift“ eingefügt.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
Der Vorsitzende kann einen Beamten, der im Abschlußlehrgang Unterricht erteilt hat, zur gutachtlichen Vorbeurteilung hinzuziehen.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mehr als zwei schriftliche Arbeiten geringer als ausreichend bewertet sind.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte, die im Abschlußlehrgang unterrichtet haben und nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, hinzuzuziehen und beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

23. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen“ die Worte „und des Ergebnisses der Zwischenprüfung (§ 17 Abs. 2)“ eingefügt.

24. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38

Niederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten bei der Landesverwaltungsschule mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakten zu übersenden.

25. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „bisherigen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

26. In § 44 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 6 Abs. 2,“ gestrichen.

27. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe“ durch die Worte „unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe“ ersetzt.

28. In der Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die Kurzbezeichnung „ZBVM“ jeweils durch die Kurzbezeichnung „LBV“ ersetzt. In Abschnitt I der Anlage wird die Zahl „10“ durch die Zahl „10“)“ ersetzt.

29. Die Anlage 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

30. Die Anlage 3 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

31. Die Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

32. Die Anlage 7 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird durch die Anlage 4 zu dieser Verwaltungsverordnung ersetzt.

33. Die Anlage 8 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 5 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 16 (§ 27 Abs. 1 Buchstabe a) mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der am 31. März 1966 in der Ausbildung befindlichen Verwaltungspraktikanten und Beamten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch finden die §§ 17 Abs. 3 und 4, 30, 31, 32 Abs. 3, 33 Abs. 3, 34 Abs. 1, 35 und 38 in der durch diese Verwaltungsverordnung bestimmten Fassung Anwendung. Die Prüfungen sind vor den nach den §§ 17 und 30 zu bildenden Prüfungsausschüssen abzulegen.

Anlage 1
(zu § 13).....
(Dienststelle, Dezernat, Amt)

....., den 19

Befähigungsberichtüber den/die
(Bezeichnung) (Vor- und Familienname)

für die Zeit seiner Ausbildung bei/im

von bis

1. Persönlichkeitsmerkmale

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Ausdrucksvermögen
 - aa) mündlich
 - bb) schriftlich
- e) Fleiß
- f) Ordnungssinn
- g) Zuverlässigkeit und Gründlichkeit
- h) Pünktlichkeit
- i) Persönliches Auftreten
- j) Verhalten gegenüber den Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie der Bevölkerung

2. Leistungen

- a) Arbeitsfreude
- b) Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht)
- c) Theoretische Kenntnisse
- d) Entschlußkraft
- e) Ergebnis der Besprechungen und Übungsarbeiten

3. Allgemeines Bildungsbestreben

4. Dienstliche und außerdienstliche Führung

.....
.....

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

.....

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

.....

6. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

.....

.....

7. Zusammenfassendes Urteil:

.....

.....

.....

Gesamtergebnis *)

.....

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kennntnis genommen.

....., den 19.....

.....
(Verwaltungspraktikant / Regierungsinspektoranwärter)

Gesehen.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

*) Das Gesamtergebnis ist mit einer der in § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bezeichneten Noten zu bewerten.

Anlage 2
(zu § 14)

.....
(Ausbildungsbehörde)

Beschäftigungstagebuch *)

für den/die

(Bezeichnung)

(Vor- und Familienname)

Ausbildungsstelle (Dienststelle, Dezernat, Amt)	Dauer der Ausbildung von bis	Kurze Darstellung von Art und Inhalt der Beschäftigung	Bescheinigung des ausbildenden Beamten	Sichtvermerk des Ausbildungs- leiters
1	2	3	4	5

*) Das Beschäftigungstagebuch ist fortlaufend in monatlichen Abschnitten zu führen und monatlich dem ausbildenden Beamten vorzulegen.

Anlage 3

(zu §§ 17 Abs. 5, 32 Abs. 1, 35 Abs. 1)

Übersicht
über die in den Prüfungen zu stellenden Aufgaben

I Zwischenprüfung (§ 17)**1. Schriftliche Prüfung (§ 17 Abs. 5 Satz 1)**

Die vier Aufgaben sind den folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:

- a) Verfassungsgeschichte;
- b) Kommunales Verfassungsrecht;
- c) Organisations- und Bürokunde;
- d) Besoldungsrecht;
- e) Beihilfenrecht;
- f) Reisekostenrecht;
- g) Umzugskostenrecht;
- h) Versorgungsrecht der Beamten;
- i) Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst;
- j) Anordnungswesen;
- k) Kassenwesen.

2. Mündliche Prüfung (§ 17 Abs. 5 Satz 2)

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:

- a) Verfassungsgeschichte;
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht;
- c) Kommunales Verfassungsrecht;
- d) Organisations- und Bürokunde;
- e) Besoldungsrecht;
- f) Beihilfenrecht, Unterstützungen, Vorschüsse;
- g) Reisekostenrecht;
- h) Umzugskostenrecht;
- i) Versorgungsrecht der Beamten;
- j) Anordnungswesen;
- k) Kassenwesen;
- l) Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht;
- m) Arbeitsrecht; Sozialversicherungsrecht;
- n) Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst.

II. Laufbahnprüfung (§§ 32 Abs. 1, 35 Abs. 1)**1. Schriftliche Prüfung (§ 32 Abs. 1)**

Die fünf Aufgaben sind den folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:

- a) Allgemeine Staatslehre, Verfassungsrecht;
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsrechtsschutz;
- c) Ordnungs- und Polizeirecht;
- d) Beamtenrecht;
- e) Haushaltsrecht;
- f) Kommunales Finanz- und Abgabenrecht.

2. Mündliche Prüfung (§ 35 Abs. 1)

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling gründliche Kenntnisse auf den folgenden Stoffgebieten nachweisen:

- a) Allgemeine Staatslehre, Verfassungsrecht;
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsrechtsschutz;
- c) Ordnungs- und Polizeirecht;
- d) Beamtenrecht;
- e) Disziplinarrecht;
- f) Haushaltsrecht;
- g) Kommunales Finanz- und Abgaberecht.

Der Prüfling soll ferner Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:

- a) Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht;
- b) Verkehrsrecht;
- c) Schulrecht;
- d) Baurecht;
- e) Recht der gewerblichen Wirtschaft;
- f) Sozialhilferecht;
- g) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
- h) Zwischen- und überstaatliche Organisationen.

Anlage 4

(zu § 33 Abs. 3)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

in

am in der Zeit von bis Uhr.

Prüfungsarbeit:
(Stoffgebiet)

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß der Prüfling, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann, und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

.....
.....
.....
.....
.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Dauer der Abwesenheit

bis

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525

Bemerkungen:

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

den 19

(Unterschrift des aufsichtführenden Beamten)

Prüfungsniederschrift

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

wurde in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBL. NW. 203010) mündlich geprüft. Dem Prüfungsausschuß haben angehört

1. als Vorsitzender,
2. als 1. Beisitzer,
3. als 2. Beisitzer,
4. als 3. Beisitzer,
5. als 4. Beisitzer.

Auf Grund des § 35 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurden folgende Beamte hinzugezogen:

1. für das Gebiet:
2. für das Gebiet:

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Prüfling ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

c) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann. Dem Prüfling ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage nach der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

c) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ihm jedoch nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

.....
(4. Beisitzer)

203014

**Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hilstrup
für den gehobenen und höheren Polizeivollzugs-
dienst vom 25. Februar 1966**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1967 —
IV B 4 — 410

Die Bekanntmachung v. 25. 2. 1966 (SMBl. NW. 203014)
wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen.
- b) In § 5 Abs. 2 ist hinter dem Wort „Kriminologie“ ein Punkt zu setzen und das Nachfolgende zu streichen.
- c) In § 9 Abs. 2 ist im ersten Satz hinter dem Wort „prüfen“ ein Punkt zu setzen und das Nachfolgende zu streichen.

Die geänderte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom
1. August 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 776.

7901

**Auszahlung des Lohnes an die Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 1. 6. 1967 — IV A 4 12—04

1. Lohnzahlung und Lohnzeitraum

- 1.1 Die mit der baren Zahlung der Löhne durch die Hau-
meister verbundenen Gefahren und Kosten geben
Veranlassung, die bargeldlose Lohnzahlung anzustre-
ben und die Zahlung in bar nur noch in Ausnahme-
fällen zuzulassen.
- 1.2 Zur Einsparung von Verwaltungsarbeit ist **eine** Lohn-
zahlung in einem Kalendermonat zu bevorzugen.
- 1.3 Mit den örtlichen Personalvertretungen sind entspre-
chende Vereinbarungen zu treffen.

2. Auszahlung des Lohnes

Es werden folgende Verfahren zugelassen:

- 2.1 Überweisung von der Regierungshauptkasse bargeld-
los auf die Konten der einzelnen Waldarbeiter oder
postbar an die einzelnen Waldarbeiter.
- 2.2 Überweisung vom Haumeisterlohnkonto auf die Kon-
ten der einzelnen Waldarbeiter.
- 2.3 Barauszahlung vom Haumeisterlohnkonto an den
Haumeister und Auszahlung durch den Haumeister
an die Waldarbeiter in bar.

Bei dem Verfahren zu Nr. 2.2 gilt die Durchschrift des
Überweisungsauftrages als Lohnauszahlungsnachweis und
somit an Stelle der Auszahlungs- und Quittungsliste
(Vordruck VV 8) als Ergänzungsbeleg zur Rechnung
gemäß Nr. 3.2 Buchst. d meines RdErl. v. 1. 3. 1965
(SMBl. NW. 7901).

3. Haumeisterlohnkonto

- 3.1 Für die Auszahlung des Lohnes nach 2.2 oder 2.3 ist
bei einem Geldinstitut auf den Namen des Hauhei-
sters ein Girokonto (Haumeisterlohnkonto) einzu-
richten.
- 3.2 Das Haumeisterlohnkonto ist mit einem Guthaben
auszustatten. Der Betrag ist bei der Verrechnungs-
stelle „Vorschüsse des Landeshaushalts“ zu buchen.
Das Guthaben ist so zu bemessen, daß fällige Lohn-
zahlungen ohne Verzögerung durchgeführt werden
können.

3.3 Es dürfen nur Lohnzahlungen, nicht aber sonstige
Zahlungen an die Waldarbeiter — Beihilfen, Unter-
stützungen usw. — über dieses Konto abgewickelt
werden.

3.4 Mit dem Geldinstitut ist zu vereinbaren, daß Auf-
träge zu Überweisungen vom Konto bzw. zu Bar-
auszahlungen neben der Unterschrift des Haumeisters
entweder die Unterschrift des Büroleiters des Forst-
amtes oder die des zuständigen Forstbetriebsbeamten
tragen müssen. Das Konto ist mit entsprechendem
Sperrvermerk zu versehen.

3.5 Außerdem ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren,
daß dem Forstamt — nicht dem Forstbetriebsbeamten
oder Haumeister — regelmäßig Kontoauszüge zuge-
stellt werden. Die Kontoauszüge sind durch das Forst-
amt zu prüfen, mit Prüfungsvermerk zu versehen und
5 Jahre lang aufzubewahren (vgl. §§ 10 und 12 des
RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1957 — SMBl.
NW. 632 —).

3.6 Habenzinsen sind beim Kapitel 1026, Titel 69 „Ver-
mischte Einnahmen“ zu buchen. Kosten, die durch die
Unterhaltung des Kontos entstehen, sind beim Titel
406 Buchungsabschnitt 10 „Sonst. Betriebsmaßnah-
men“ zu verrechnen.

4. Schlußbestimmungen

4.1 Meine Erlasse v. 4. 8. 1960 und v. 28. 9. 1961 — (n. v.)
— IV D 1 12—04 — SMBl. NW. 79010 — werden
hiermit aufgehoben.

4.2 Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt vor-
stehende Regelung auch für den Waldbesitz der
Sondervermögen des Landes.

— MBl. NW. 1967 S. 776.

II.

Innenminister

**Paß- und Ausländerwesen;
Anerkennung des britischen „Certificate of Identity“**

Bek. d. Innenministers v. 30. 5. 1967 —
I C 3/43.62 — V 4

Das „Certificate of Identity“ wird von den britischen
Behörden an Personen ohne britische Staatsangehörigkeit
— nicht jedoch an Konventionsflüchtlinge und Staatenlose
im Sinne des von der Bundesrepublik Deutschland noch
nicht ratifizierten UN-Abkommens vom 28. September 1954
über die Rechtsstellung staatenloser Personen — aus-
gestellt, die im Vereinigten Königreich wohnen und ent-
weder nicht in der Lage sind, einen Nationalpaß zu er-
langen, oder denen nicht zuzumuten ist, deswegen an die
Behörden des Heimatstaates heranzutreten. Es handelt
sich demnach um einen britischen Fremdenpaß. Er wird
entweder in gebundener Form mit braunem Einband oder
als Blattpaß ausgegeben. Geburtstag und -ort des Inhabers
gehen aus dem beigehefteten „Personal Description Form“
hervor. Der Geltungsbereich ist im allgemeinen nicht ein-
geschränkt. Die Staatsangehörigkeit des Inhabers ist
nicht vermerkt.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der
Bundesminister des Innern eine Ausnahme vom Ein-
tragungserfordernis der Staatsangehörigkeit zugelassen
und das „Certificate of Identity“ als ausreichend für den
Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet an-
erkannt, soweit es einen Vermerk über die Rückkehr-
berechtigung enthält (roter Stempel: „This certificate is
available during its validity for the holder's return to the
United Kingdom without visa“).

— MBl. NW. 1967 S. 776.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 6. 6. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	22. 5. 1967	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	85
	10. 5. 1967	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver	86
	17. 5. 1967	9. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A. G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	86
	17. 5. 1967	Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg (jetzt Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel) erteilten Konzessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Beuel und nach Asbach vom 27. Oktober 1889 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 28 vom 16. November 1889)	86
		Hinweis für die Bezieher	86

— MBl. NW. 1967 S. 777.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StGB §§ 23, 316. — Bei einer auf Trunkenheit beruhenden Verkehrsstraftat erfordert das öffentliche Interesse in der Regel die Vollstreckung der Strafe. Nur wenn ganz besondere Umstände eine mildere Beurteilung rechtfertigen, kann ausnahmsweise Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt werden. OLG Düsseldorf vom 23. März 1967 — (1) Ss 868/66	129
Verzeichnisse der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten und für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten . . .	121		
Bekanntmachungen	121	3. StPO §§ 119, 450 II. — Die Zuständigkeit des Richters zur Verhängung von Hausstrafen nach § 119 III StPO endet nicht gemäß § 450 II StPO mit dem Beginn des Tages, an dem durch einen Beschluß die Rechtskraft des Urteils herbeigeführt worden ist. OLG Hamm vom 18. November 1966 — 2 Ws 541/66	130
Hinweise auf Rundverfügungen	124	Kostenrecht	
Personalnachrichten	125	1. ZPO §§ 103, 726, 751. — Wird in einem Vergleich eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Verfallklausel nicht nur hinsichtlich der Hauptforderung, sondern auch hinsichtlich des Kostenersatzungsanspruchs getroffen, so sind Ratenzahlungsvereinbarung und Verfallklausel in den Kostenfestsetzungsbeschluß aufzunehmen. OLG Köln vom 29. Juli 1966 — 8 W 42/66	131
Gesetzgebungsübersicht	126	2. GKG § 11 II. — Die Prozeßgebühr für ein ohne Stellung von Anträgen eingelegetes und innerhalb der Begründungsfrist durch Anträge eingeschränktes Rechtsmittel bemißt sich nicht nach dem Wert der vollen Beschwer, sondern nach den beschränkenden Anträgen. Die volle Beschwer ist nur dann für die Streitwertbemessung maßgeblich, wenn der Berufungskläger innerhalb der Begründungsfrist überhaupt keine Anträge stellt. OLG Köln vom 7. Oktober 1966 — 9 U 132/65	132
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. StVO §§ 1, 8 III Satz 2, § 11 I Satz 2. — Zur Sorgfaltspflicht des Linksabbiegers auf offener Landstraße. OLG Köln vom 25. Oktober 1966 — 9 U 42/66	127		
2. GBO § 53 I. — Geht der Grundbuchbeamte von einer vertretbaren Auslegung einer an sich nicht bedenkenfreien Urkunde aus, so kommt die Eintragung nicht „unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften“ zustande. OLG Hamm vom 22. November 1966 — 15 W 178/66	127		
3. KO § 105. — Zur Frage des Rechtsschutzinteresses für einen Konkursantrag wegen einer Forderung von 37,70 DM. AG Köln vom 30. September 1966 — 79 N 173/66	128		
Strafrecht			
1. StGB § 51. — Wer Alkohol trinkt, obwohl er noch ein mehrsitziges Kfz. steuern will, kann für den von ihm durch einen Verkehrsunfall mit erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit verschuldeten Tod eines Mitfahrers auch dann voll verantwortlich sein, wenn er im nüchternen Zustand darauf vertrauen konnte, daß der später Getötete nicht mit ihm fahren werde. OLG Hamm vom 4. November 1966 — 3 Ss 997/66	128		

— MBl. NW. 1967 S. 777.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Aufnahmefähigkeit der seit 1965 vorhandenen Sammlung ist annähernd erschöpft. Deshalb werden in Kürze

für jede Sammlung 2 weitere Ordner

sowie neue Rückenschilder für die bestehenden Bände geliefert. Die Sammlung wird damit künftig vierzehn Bände umfassen.

Die neue Bandaufteilung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Band	Gliederungs-Nr.	Band	Gliederungs-Nr.
1	1 — 203002	8	23234 — 23237
2	20301 — 20307	9	23238 — 23725
3	2031 — 20324	10	2373 — 55
4	2033 — 20522	11	6 — 7125
5	20523 — 214	12	7126 — 772
6	215 — 222	13	78 — 793
7	223 — 23233	14	8 — 991

Diese Aufstellung wird künftig bei den Einordnungshinweisen zugrunde gelegt.

Die Ordner für die Bände 13 und 14 und die neuen Rückenschilder für die vorhandenen zwölf Bände werden

zum Preise von 9,50 DM

geliefert.

Aus Vereinfachungsgründen wird die Überweisung des Betrages von 9,50 DM für je 2 Ordner und 12 Rückenschilder mit Schutzfolien auf das

**Sonderkonto der SMBL. NW. (Ministerialblatt Ausgabe C) bei der
Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf Nr. 40 999**

als Bestellung angesehen. (Der Überweisungsträger muß die vollständige Postanschrift des Bestellers in Maschinen- oder Druckschrift enthalten.)

Bestellungen werden

bis spätestens zum 15. August 1967

erbeten. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.